

BEKANNTMACHUNG

60. Nachtrag zur Satzung der BKK Public i. d. F. ab 01.05.2004

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in Hannover hat den vom Verwaltungsrat der BKK Public in seiner Sitzung am 29.03.2022 beschlossenen 60. Nachtrag zur Satzung der BKK Public i. d. F. ab 01.05.2004 mit Bescheid vom 01.04.2022 genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung der BKK Public auf der Internetseite www.bkk-public.de bekannt gemacht.

Salzgitter, den 19.04.2022

60. Nachtrag zur Satzung i. d. F. ab 01.05.2004 (beschlossen am 25.02.2004, genehmigt am 05.04.2004)

Der Verwaltungsrat der BKK Public hat am 29.03.2022 den 60. Nachtrag zur Kassensatzung beschlossen.

Artikel I Änderung der Anlage zu § 2 der Satzung

Die Entschädigungsregelung wird wie folgt angepasst:

Abs. V wird geändert in Abs. VI.

Eingefügt wird

V. Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleG.

Hinweis: Zahlungen an die Betreuungsperson sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Abs. VI Ziffer 1 erhält die folgende Fassung:

Für Sitzungen werden an jedes Mitglied der Selbstverwaltungsorgane unabhängig von der Sitzungsdauer höchstens 79,00 Euro je Sitzungstag erstattet. Virtuelle oder hybride Beratungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.

In Abs. VI Ziffer 2 wird „75,00 Euro“ ersetzt durch „79,00 Euro“.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag zur Kassensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.